



Liebe Mitbürger*innen,

nach den neuesten Vorgaben von Bund und Land vom gestrigen Tag (*max. 2 Personen dürfen sich gemeinsam im Freien aufhalten*), ergänzen wir unsere Anordnung im Hinblick auf Beerdigungen / Trauerfeiern wie nachfolgend aufgeführt.

Wir bitten um Verständnis für diese sicherlich außergewöhnlichen Maßnahmen und Regelungen, aber nur, wenn wir uns alle daran halten und die Maßnahmen umsetzen, kann es gelingen, die Verbreitung des CORONA-Virus zu verlangsamen.

Ausnahmetatbestand Beerdigungen / Trauerfeiern:

- Beerdigungen und /oder Trauerfeiern sollen im engsten Familien- und/oder Freundeskreis stattfinden. Es muss Ziel sein, dass so wenige Personen wie irgend möglich zusammenkommen.
Eine absolute, nicht überschreitbare Obergrenze ist die Teilnehmerzahl von maximal 20 Personen incl. des erforderlichen Fachpersonals (Pfarrer, Beerdigungsinstitut, Sargträger etc.).
- Trauerfeiern sollen vorzugsweise im Freien auf dem Friedhof stattfinden.
- Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander zu halten (Ausnahme nur bei Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben), unabhängig ob die Trauerfeier/Beerdigung im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet.
- Die vorstehenden Hinweise gelten für die gesamte Dauer und für den Ablauf der Trauerfeier und/oder Beerdigung.
- Die Verantwortlichen (Pfarrer, Bestatter) haben die Einhaltung der vorstehenden Hinweise zu achten.

Sie haben außerdem alle Teilnehmenden in eine Anwesenheitsliste mit mind. Angabe von Vor- und Zuname, vollständige Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer) und Telefonnummer für gewöhnliche Erreichbarkeit zu erfassen. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Nachfrage sofort und vollständig auszuhändigen.